

Leuchters, Maxi

Research Report

Soziale Mindeststandards in der Taxonomie

I.M.U. Policy Brief, No. 8

Provided in Cooperation with:

Institute for Codetermination and Corporate Governance (I.M.U.) of the Hans-Böckler-Stiftung

Suggested Citation: Leuchters, Maxi (2023) : Soziale Mindeststandards in der Taxonomie, I.M.U. Policy Brief, No. 8, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/271103>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

POLICY BRIEF

Nr. 8 · Policy Brief I.M.U. · 5/2023

Das I.M.U. ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

SOZIALE MINDESTSTANDARDS IN DER TAXONOMIE

Maxi Leuchters



INHALT

1	Einleitung	3
2	Der finale Bericht zur Sozialen Taxonomie	3
3	Der finale Bericht zu den sozialen Mindeststandards.	4
3.1	Soziale Dimension: Einhaltung von Menschenrechten	6
3.2	Governance Dimension: Korruption, Steuern, fairer Wettbewerb	8
3.3	Besonderheiten	8
4	Zusammenspiel zwischen Taxonomie, CSRD, CSDDD und SFDR	8
4.1	Anwendungsbereich und -zeitpunkt	10
4.2	Durchsetzung und Kontrolle	10
5	Fazit	11

AUTORIN

Maxi Leuchters

Referat Unternehmensrecht und Corporate Governance
maxi-leuchters@boeckler.de

1 EINLEITUNG

Die Sustainable Finance Taxonomie ist das Herzstück der europäischen Sustainable-Finance-Strategie. Diese dient dazu, die Rolle des Finanzsystems in der Verwirklichung des Europäischen Green Deals zu konkretisieren. Bereits im Juni 2020 wurde die Taxonomie zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten durch die EU verabschiedet. Im Zusammenspiel mit weiteren europäischen Richtlinien und Verordnungen entfaltet sie ihre rechtliche Wirkung. Unternehmen, die börsennotiert sind und regelmäßig über 500 Mitarbeiter*innen haben, mussten bereits für das Finanzjahr 2021 den taxonomiefähigen Anteil ihrer Investitions- und Betriebsausgaben sowie die Umsatzerlöse in Bezug auf die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ veröffentlichen. Zuletzt hat die Veröffentlichung des Delegierten Rechtsaktes zur Klassifizierung von Gas und Atom politisch für Kontroversen gesorgt. Darüber hinaus wurden auch die weiteren Umweltziele mit technischen Standards hinterlegt.

Da die Diskussion rund um die Etablierung ökologischer Ziele und Vorgaben bisher stark dominiert hat, ist die weitere Ausarbeitung der sozialen Dimension von Nachhaltigkeit aus gewerkschaftlicher Perspektive von großer Bedeutung. Auch die Governance-Perspektive, sprich die Messung guter Unternehmensführung, findet sich in den bisher geltenden Kriterien zu wenig wieder, sollte aber aus mitbestimmungspolitischer Sicht stärker beleuchtet werden. Nicht zuletzt ist die Unternehmensmitbestimmung eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Unternehmensführung.

Die Ziele der Taxonomie leiten sich aus dem Green Deal und dem Pariser Klimaabkommen ab. Neben der Klassifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten, wie die Taxonomie es anstrebt, sind ebenso neue Berichtspflichten im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet und Pflichten zur Einhaltung von Menschenrechten durch das europäische Lieferkettengesetz, die sogenannte Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), durch die Europäische Kommission vorgeschlagen worden. Die unterschiedlichen Rechtsakte sind in hohem Maße miteinander verwoben und nehmen an vielen Stellen aufeinander Bezug. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere zwei Initiativen näher beleuchtet werden, die zur Stärkung der sozialen Dimension im Bereich Sustainable Finance dienen: der Vorschlag für eine Soziale Taxonomie und die Inhalte des Berichts der „Platform on Sustainable Finance“ zu den sozialen Mindeststandards in der Ökologischen Taxonomie. Darüber hinaus findet eine Einordnung beider Initiativen in die aktuelle Debatte rund um das Thema Nachhaltigkeit in Unternehmen und bei Finanzdienstleistern statt.

2 DER FINALE BERICHT ZUR SOZIALEN TAXONOMIE

Eine Untergruppe der „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“, die sich mit einer sozialen Taxonomie befasst, legte am 28.02.2022 einen abschließenden Bericht vor. Die Plattform ist ein Gremium aus 100 Expert*innen aus Wirtschaft, Finanzsektor, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Behörden. Sie erarbeiten für die EU-Kommission Vorschläge zur Erweiterung der Taxonomie.

Der finale Bericht einer Sozialen Taxonomie entwickelt Ansätze aus dem Zwischenbericht, der im Februar 2022 vorgelegt worden war, weiter. Die vorgeschlagene Struktur der Expert*innen hat sich deutlich verändert: In Anlehnung an die Ökologische Taxonomie, die sechs Umweltziele festlegt, ist die Basis der Bewertung die wirtschaftliche Tätigkeit.

Es sind drei soziale Ziele vorgesehen, zu denen ein substanzieller Beitrag geleistet werden kann. Diese lauten „Faire Arbeit“, „Angemessene Lebensstandards und Wohlergehen der Verbraucher*innen“ sowie „Nachhaltige und inklusive Kommunen und Gesellschaften“. Zu jedem Ziel gibt es zahlreiche Unterziele wie etwa „Training und Weiterbildung“, „Existenzsichernde Löhne“ oder „Zugang zu Wohnraum“. Es soll ebenfalls sogenannte „Do No Significant Harm“-Kriterien geben, die sicherstellen sollen, dass (neben einem substanziellen Beitrag zu einem sozialen Ziel) die übrigen sozialen Ziele nicht beeinträchtigt werden. Ebenso soll es einen Mindestschutz geben, der möglicherweise auch Governance-Aspekte berücksichtigen könnte. Dies wird im weiteren Verlauf erläutert.

Es sollen aber nicht alle wirtschaftlichen Aktivitäten unter die Soziale Taxonomie fallen. Mithilfe von NACE Codes, einem statistischen System zur Klassifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten von Unternehmen, sollen bestimmte Tätigkeiten je Sozialziel herausgegriffen werden. Hier könnten auch Hochrisikosektoren in Bezug auf die jeweiligen Ziele eine Rolle spielen.

In Bezug auf die Definition von substanziellen Beiträgen schlägt die Untergruppe vor, zwischen Aktivitäten, die eine negative Auswirkung verhindern, und solchen, die aktiv zur Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge beitragen, zu unterscheiden. Zudem soll es, ähnlich zur ökologischen Taxonomie, ermöglichende Aktivitäten geben. Vorstellbar wären hier etwa soziale Audits, die die Einhaltung sozialer Standards überprüfen. Diese Tätigkeiten würden nicht direkt zur Zielerreichung beitragen, aber haben ermöglichenden Charakter.

Im Bericht lassen sich verschiedene abstrakte Beispiele mit Bezug zu den verschiedenen sozialen Zielen und Unterzielen finden, die die Systematik einer möglichen Sozialen Taxonomie illustrieren sollen.

Die Untergruppe legt einen grundlegend überarbeiteten Vorschlag vor. Sehr positiv ist die Berücksichtigung von Arbeitnehmer*innenrechten als zentrales Ziel bei der Sozialen Taxonomie zu bewerten. Dies ist auch ein wichtiger Fortschritt im Vergleich zum Zwischenbericht, der im Juli 2021 veröffentlicht wurde.

Die technischen Kriterien einer solchen Taxonomie müssten entsprechend ambitioniert formuliert werden, um die Gefahr eines „Social-Washing“ zu reduzieren. Dabei sind sowohl die Details zum substanzialen Beitrag zu einem Ziel als auch die „Do No Significant Harm“-Kriterien entscheidend. Hier bleibt der Bericht sehr vage und Details müssten in einem Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden. Dies gilt ebenfalls für die wichtigen Hinweise zu Maßnahmen im Governance-Bereich. Erfreulicherweise wird die Unternehmensmitbestimmung als mögliches positives Kriterium erwähnt.

Über die Soziale Taxonomie hinaus enthält der finale Bericht der Untergruppe ebenfalls Überlegungen zur Berücksichtigung von Governance-Aspekten. Einige Aspekte sind laut Bericht unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besonders relevant. Dazu gehören Maßnahmen gegen Korruption und Steuervermeidung, transparente Lobbyaktivitäten sowie Diversität in Vorständen und Aufsichtsräten einschließlich der Repräsentation von Arbeitnehmervertreter*innen. Governance-Aspekte beziehen sich stärker auf das Unternehmen selbst

und weniger auf die wirtschaftliche Tätigkeit, weshalb die Untergruppe eine Berücksichtigung der Kriterien im Bereich „Do No Significant Harm“ vorschlägt.

3 DER FINALE BERICHT ZU DEN SOZIALEN MINDESTSTANDARDS

Neben dem Entwurf einer Sozialen Taxonomie wurde Ende Oktober 2022 ein Bericht zu den sozialen Mindeststandards in der Ökologischen Taxonomie vorgestellt. Dieser wurde ebenfalls von der Untergruppe Soziale Taxonomie der „Platform on Sustainable Finance“ erarbeitet. Er ist von besonderer Relevanz, da er Vorschläge zur Konkretisierung der Berichtspflichten von Unternehmen enthält. Diese müssen den taxonomiekonformen Anteil ihrer Betriebs- und Investitionsausgaben sowie ihrer Umsatzerlöse berichten (Art. 8 Taxonomie-VO). Unternehmen, die regelmäßig mehr als 500 Beschäftigte haben sowie börsennotiert sind, und damit unter die nicht-finanzielle Berichterstattung fallen, müssen bereits für das Finanzjahr 2021 erste Offenlegungsverpflichtungen erfüllen, wobei im ersten Jahr ausreichend war, den Anteil der taxonomiefähigen wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens auszuweisen.

Beispiel für das Unterziel „Training und Weiterbildung“ des Ziels „Faire Arbeit“

1. Schritt: Branchenauswahl

Anhand von NACE-Codes werden relevante Branchen für das Unterziel definiert. Als Kriterium könnten Daten der OECD zum Fachkräftemangel herangezogen werden. Beispielsweise könnten die Sektoren IT, Elektroindustrie, aber auch Unternehmen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, das Unterziel anwenden und wären damit taxonomiefähig

2. Schritt: Substanzieller Beitrag

Das Unternehmen bietet den Beschäftigten umfangreiche Fortbildungsprogramme an. Es gibt eine hohe Beteiligung der Beschäftigten in der Entwicklung des Fortbildungsangebotes. Die Ausgaben/Kosten könnten analog des OpEx berichtet werden.

3. Schritt: Einhaltung der „Do No Significant Harm“-Kriterien

Je nach Unterziel muss das Unternehmen nachweisen, ob die DNSH-Kriterien erfüllt sind. Für das Unterziel Training könnte gelten:

- *Ziel – Faire Arbeit:* Den Beschäftigten muss der gesetzliche Mindestlohn bzw. der von Sozialpartnern ausgehandelte Lohn gezahlt werden. Die ILO-Kernarbeitsnormen müssen eingehalten werden. Es muss einen angemessenen betrieblichen Gesundheitsschutz geben.
- *Ziel – Angemessene Lebensstandards und Wohlergehen der Verbraucher*innen:* Zu diesem Ziel gibt es keine Kriterien, die im Rahmen der DNSH-Kriterien einzuhalten sind.
- *Ziel – Nachhaltige und inklusive Kommunen und Gesellschaften:* Die Fortbildungsangebote müssen diskriminierungsfrei sein.

Taxonomiefähig vs. Taxonomiekonform

- **Taxonomiefähige wirtschaftliche Tätigkeit:**

Die wirtschaftliche Tätigkeit findet sich in der Taxonomie wieder und es sind zu einem (oder mehreren) der sechs Umweltziele Kriterien für die wirtschaftliche Tätigkeit durch delegierte Rechtsakte festgelegt worden.

- **Taxonomiekonforme wirtschaftliche Tätigkeit:**

Die wirtschaftliche Tätigkeit findet sich in der Taxonomie wieder und die durch delegierte Rechtsakte festgelegten Kriterien, bezogen auf einen substanziellen Beitrag, die Einhaltung der „Do No Significant Harm“-Kriterien und die sozialen Mindeststandards werden erfüllt.

Die Ökologische Taxonomie dient der Klassifizierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Diese sind dann ökologisch nachhaltig, wenn sie drei Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

- einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leisten,
- die anderen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do No Significant Harm“-Kriterien) und
- es müssen soziale Mindeststandards eingehalten werden (s. **Tabelle 1**).

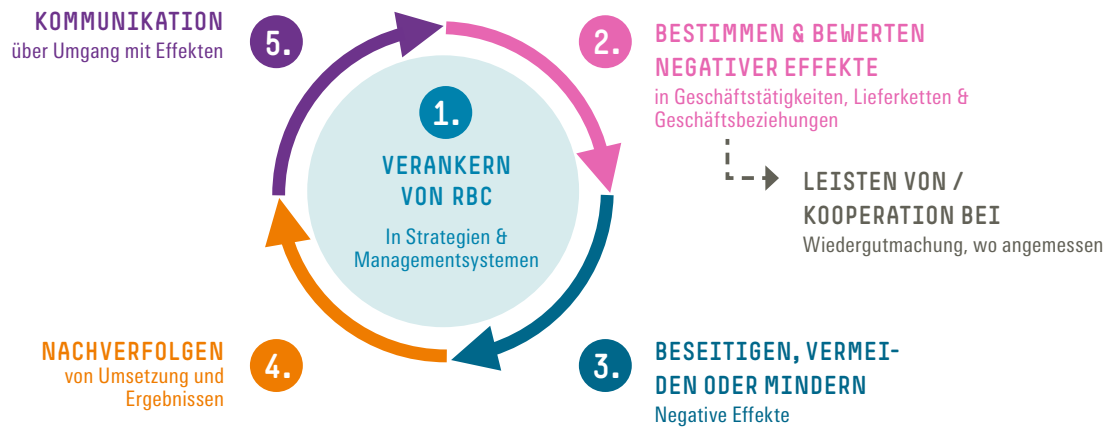
Die ersten beiden Voraussetzungen sind durch Delegierte Rechtsakte mit technischen Standards hinterlegt. Der veröffentlichte Bericht zu den Mindeststandards soll Unternehmen Orientierung geben, welche sozialen Aspekte sie zwingend berücksichtigen müssen, um einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig kennzeichnen zu können. Er ist aber im Gegensatz zu den Delegierten Rechtsakten zur Konkretisierung der ökologischen Standards rechtlich nicht bindend.

Tabelle 1

Kriterien für fehlende Konformität mit den sozialen Mindeststandards

	Prozessorientiertes Kriterium	Ergebnisorientiertes Kriterium
Bereich Soziales: Menschenrechte	Das Unternehmen hat keinen angemessenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtenprozess im Unternehmen im Sinne des OECD-Leitfadens für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umgesetzt.	Das Unternehmen ist NICHT aufgrund von Verletzungen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht verurteilt oder haftbar. ODER das Unternehmen verweigert den Dialog im Rahmen eines Falls bei der nationalen OECD Kontaktstelle oder die nationale Kontaktstelle hat festgestellt, dass das Unternehmen nicht konform mit den OECD Leitsätzen ist. ODER das Business and Human Rights Resource Center (BHRC) hat ein Unternehmen aufgrund eines Verdachts angeschrieben und das Unternehmen hat innerhalb von drei Monaten nicht reagiert.
Bereich Governance: Steuern	Die Einhaltung der Steuergesetzgebung ist nicht oder nur unzureichend als Prüfgegenstand der Aufsicht etabliert, zudem mangelt es an adäquaten steuerlichen Risikomanagementstrategien sowie -prozesse eingeführt.	Das Unternehmen ODER die Mitglieder des Vorstands/ Geschäftsführung (einschließlich der Tochtergesellschaften) ist rechtskräftig aufgrund von Verletzung von Steuergesetzen verurteilt.
Bereich Governance: Wettbewerbsrecht	Das Unternehmen unterhält keine Maßnahmen zur Förderung der Sensibilität für die Einhaltung von Wettbewerbsrecht in der Belegschaft.	Das Unternehmen ODER die Mitglieder des Vorstands/ Geschäftsführung (einschließlich der Tochtergesellschaften) ist rechtskräftig aufgrund von Verletzung von Wettbewerbsrecht verurteilt.
Bereich Governance: Antikorruption	Das Unternehmen hat keinen Anti-Korruptionsprozess im Unternehmen etabliert.	Das Unternehmen ODER die Mitglieder des Vorstands/ Geschäftsführung (einschließlich der Tochtergesellschaften) ist rechtskräftig aufgrund von Korruption oder Betrug verurteilt.

Due-Diligence-Prozesse und unterstützende Maßnahmen



Quelle: In Anlehnung an OECD 2018: 22
<http://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>

LMU

Die vorgeschlagenen Minimum Safeguards betreffen Sozial- und Governance-Aspekte. Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Standards der sozialen und Governance-bezogenen Dimension erläutert.

3.1 Soziale Dimension: Einhaltung von Menschenrechten

Der vorgelegte Bericht schlägt im Wesentlichen zwei Kriterien vor, um die Mindeststandards im Bereich Menschenrechte zu erfüllen. Zunächst muss das Unternehmen nachweisen, dass es einen Due-Diligence-Prozess etabliert hat, der geeignet ist, die Verletzung von Menschenrechten zu vermeiden und, falls nötig, negative Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit zu adressieren.

Angelehnt an den OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sieht der Bericht sechs Schritte für einen wirksamen Due-Diligence-Prozess vor. Neben einer Referenz zum OECD-Leitfaden gibt es einen Verweis zu den EFRAG-Standards, die bis August 2022 zur Konsultation stan-

den.¹ Auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden als Referenz genannt, die sich wiederum ebenfalls in Art. 18 der Taxonomie-Verordnung wiederfinden (s. Abb. 1).

Für einen wirksamen Due-Diligence-Prozess im Sinne des OECD-Leitfadens soll zunächst verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und im Managementsystem verankert sein. Dabei sind die eigenen Geschäftstätigkeiten, die Lieferkette und weitere Geschäftsbeziehungen des Unternehmens in den Blick zu nehmen. Aufsichtsorgane sollen die Verankerung von Sorgfaltspflichten in die Unternehmens- und Risikostrategie überwachen.

¹ Im Bericht sind Verweise zu den EFRAG-Standards zu finden. Diese beziehen sich auf die Entwurfstandards, die im April 2022 zur Konsultation veröffentlicht worden sind. Die im November eingereichten Standards weichen teilweise von den Entwürfen ab. In dieser Veröffentlichung wurde zunächst mit Verweisen auf die Entwurfstandards gearbeitet. Bei einer Veränderung in den finalen Standards ist dies in Klammern angemerkt.

Tatsächliche und potenzielle negative Effekte, die im Zusammenhang mit dem Unternehmen auftreten, müssen bestimmt und bewertet werden. Eine Risikoanalyse soll möglichst breit angelegt sein und alle Informationen über branchenspezifische, geografische, produkt- und unternehmensbezogene Risiken umfassen. Zudem müssen tatsächliche und potenzielle Effekte von unternehmerischen Tätigkeiten klassifiziert und der Schwere nach bewertet bzw. priorisiert werden.

Aufbauend auf der Risikobewertung und mithilfe der Priorisierung sollen negative Auswirkungen unterbunden werden und das Risiko potenziell negativer Effekte durch die Entwicklung von präventiven Maßnahmen reduziert werden.

Die Ergebnisse und die Umsetzung möglicher Maßnahmen sollten kontrolliert und begleitet sowie gewonnene Erkenntnisse aus dem durchlaufenen Prozess für die weitere Praxis gesichert werden.

Zudem ist über den Prozess und Strategien zur Bestimmung von Risiken sowie zur Behebung möglicher negativer Auswirkungen zu berichten. Im Fall von tatsächlichen negativen Effekten soll eine Wiedergutmachung erfolgen.

Das Kriterium ist primär prozessorientiert zu verstehen. Es kann nicht unter jedem Umstand ausgeschlossen werden, dass eine Verletzung von Menschenrechten trotz der besten Bemühungen vorkommen kann. Es ist aber notwendig, im Sinne des OECD-Leitfadens darauf hinzuwirken, mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden.

Die Bestätigung, dass ein Due-Diligence-Prozess im Sinne des OECD-Leitfadens vorliegt, sollte im Rahmen der Wirtschaftsprüfung gegeben werden. Dabei soll die Implementierung der sechs relevanten Schritte im Rahmen eines Due-Diligence-Prozesses qualitativ überprüft werden. Sofern Unternehmen zukünftig unter die CSDDD fallen sollten, schlägt der Bericht vor, ist mit deren Anwendung das erste Kriterium zur Erfüllung der sozialen Mindeststandards erfüllt (sofern die Richtlinie nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin mit den OECD-Leitlinien und den UN-Leitprinzipien einhergeht und es eine Verurteilung von Unternehmen auf Basis der Richtlinie gibt). Bis die CSRD in Kraft tritt bzw. für Unternehmen, die nicht unter die CSRD fallen werden, ist eine Prüfung durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in freiwillig. Für Nicht-EU-Unternehmen sollte ein Prozess analog dem OECD-Leitfaden vorliegen, wobei eine externe Betrachtung durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in ebenfalls nicht verpflichtend ist.

Im Rahmen des ergebnisorientierten Kriteriums werden mehrere Aspekte als Indikatoren für die Einhaltung der sozialen Mindeststandards herangezogen: Gegen das Unternehmen dürfen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen inklusive Arbeitnehmer*innenrechten keine Ansprüche vor Gericht erfolgreich geltend gemacht worden sein. Kommt es zu einer Haftung des Unternehmens oder seines Top-Managements sowie des Manage-

ments einer direkten Tochtergesellschaft aufgrund von Verstößen gegen

- Gesetze zur Etablierung von Due-Diligence-Prozessen in Unternehmen,
- Arbeitsrecht,
- Verbraucherrecht,
- Datenschutzrecht,
- einschlägiges humanitäres Recht,
- Strafrecht
- sowie zukünftig die CSDDD,

wäre dies laut Bericht unter Berücksichtigung der Schwere des Vorfalls ein Indikator dafür, dass dem Mindestschutz nicht Genüge getan wird. Wie lange ein Unternehmen den sozialen Mindeststandards nach einer Verurteilung nicht genügen würde, wäre abhängig davon, wie schnell das Unternehmen die unternehmensinternen Due-Diligence-Prozesse überarbeitet und verbessern kann. Dies könnte durch eine externe Prüfung bestätigt werden.

Darüber hinaus darf das Unternehmen die Teilnahme an bestimmten Stakeholder-Dialog-Mechanismen nicht verweigern.

Die Berichtsinhalte im Rahmen der CSRD könnten Anhaltspunkte dazu geben, ob ein Unternehmen wegen Arbeitsrechtsverstößen verurteilt worden ist, da dazu berichtet werden muss. Für Nicht-EU-Unternehmen wird auf die „Business and Human Rights Resource Centre Lawsuit Database“ verwiesen.

Ein weiterer Indikator wäre die Weigerung eines Unternehmens, in Dialog mit einem OECD National Contact Point zu treten bzw. eine negative Stellungnahme eines OECD National Contact Points. Darüber hinaus könnte eine mangelnde Antwort auf ein Anliegen des „The Business and Human Rights Resource Centre“ ebenfalls ein Ausschlusskriterium im Sinne der sozialen Mindeststandards sein.

Beispiel: Verletzung von Arbeitnehmer*innenrechten

Im Bericht ist angelegt, dass die Verletzung bestimmter Arbeitnehmer*innenrechte, wie etwa der Vereinigungsfreiheit, zu einer Nichteinhaltung der Mindeststandards führt. Darüber hinaus könnten verschiedene EFRAG-Reporting-Standards zur Bewertung des Due-Diligence-Prozesses in Bezug auf die Einhaltung von Arbeitnehmer*innenrechten herangezogen werden. Der Standard „ESRS S2 Eigene Arbeitskräfte“ enthält Berichtspflichten zu Tarifverträgen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen und der Zahlung von fairen Löhnen.¹ Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen ist daher unbedingt aus Arbeitnehmer*innenperspektive auf die Qualität der Informationen zu achten.

3.2 Governance Dimension: Korruption, Steuern, fairer Wettbewerb

Die Bereiche Korruption, Steuern und fairer Wettbewerb sind ebenfalls von den Mindeststandards in Art.18 der Taxonomie-Verordnung erfasst. Ähnlich wie im Bereich Menschenrechte, muss für jeden Bereich jeweils ein prozessorientiertes sowie ergebnisorientiertes Kriterium erfüllt sein.

Der Bericht sieht vor, dass ein Unternehmen angemessene interne Kontrollen sowie Ethik- und Compliance-Programme entwickelt. Zudem muss es Maßnahmen zur Korruptionsprävention und ggf. zur Aufklärung möglicher Korruptionsfälle etabliert haben. Das zweite ergebnisorientierte Kriterium wäre, dass ein Unternehmen oder sein Management inklusive des Managements der Tochtergesellschaften nicht wegen Betrugs oder Bestechung verurteilt ist.

Zum Thema Steuer-Compliance sollten im Rahmen der Minimumstandards nach Auffassung der „Platform on Sustainable Finance“ ebenfalls Angaben gemacht werden. Ein Unternehmen gelte als konform mit den sozialen Mindeststandards, wenn es die Befolgung der Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung angemessen in das Risikomanagement im Sinne der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die sich mit Steuern beschäftigen, integriert hat. Darüber hinaus darf keine rechtskräftige Verurteilung wegen Steuerhinterziehung vorliegen. Welche Fälle von Steuerhinterziehung, etwa Verfahren im Zusammenhang mit CumEx, konkret gemeint sind, bleibt in dem Bericht offen. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass Unternehmen, die rechtswirksam verurteilt worden sind, durch eine Verbesserung der internen Prozesse und möglichst einer externen Prüfung, als mit den Mindeststandards konform zu betrachten sind. Auch wenn es keine ausdrücklichen Bezüge zur Steuerpraxis in den EFRAG-Standards gibt, wird im Bericht hergeleitet, dass unter ESRS 2 Strategie und Geschäftsmodell (Finale Fassung: ESRS 2 Allgemeine Angaben) sowie unter Materielle Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen zu Steuerpraktiken berichtet wird.

Im Bereich Wettbewerbsrecht wäre ein Unternehmen konform mit den sozialen Mindeststandards, wenn Schulungsprogramme für das Senior Management zum Thema Wettbewerbsrecht angeboten werden und Sensibilität für alle rechtlichen Aspekte des fairen Wettbewerbs unter den Beschäftigten herrscht. Zudem dürfte das Unternehmen oder der Vorstand einschließlich des Vorstandes der Tochtergesellschaften nicht wegen Verstoßes gegen Wettbewerbsrecht verurteilt worden sein. Ähnliche Offenlegungsverpflichtungen zur Einhaltung von Wettbewerbsrecht lassen sich in den EFRAG-Standards ESRS G2 (Finale Fassung ESRS G1 Geschäftsverhalten) finden, an denen sich die Untergruppe auch im Bereich Governance orientiert hat.

3.3 Besonderheiten

Der Bericht enthält einige besondere Hinweise zu kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie zu Unternehmen, die bestimmte Produkte herstellen. Unternehmen, die kontroverse Waffen produzieren, wie sie im Annex der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) definiert sind, etwa biologische Waffen, chemische Waffen oder Anti-Personen-Minen, sollen grundsätzlich die sozialen Mindeststandards nicht erfüllen. Damit würden wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Waffen die Kriterien der Taxonomie per se nicht erfüllen.

KMU sollten lediglich im Bereich der Menschenrechte die Etablierung eines Due-Diligence-Prozesses im Sinne des „Guides to human rights for small and medium-sized enterprises“ nachweisen. Zudem dürfen sie nicht wegen einer Verletzung von Menschenrechten verurteilt worden sein.

4 ZUSAMMENSPIEL ZWISCHEN TAXONOMIE, CSRD, CSDDD UND SFDR

Im Rahmen der sozial-ökologischen Transformation und der Umsetzung des Green Deals sind unterschiedliche Initiativen auf europäischer Ebene angestoßen worden, die in hohem Maße miteinander verknüpft sind. Durch die Corporate Sustainability Report Directive (CSRD) sowie die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sind Unternehmen zu mehr Offenlegung und zur Etablierung von Prozessen zur Einhaltung von Menschenrechten entlang der Lieferkette verpflichtet. Für Finanzmarktteilnehmer und -berater gilt ebenso die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Auf diese Initiativen bezieht sich der Bericht der Untergruppe zu den sozialen Mindeststandards an verschiedenen Stellen und sie sind in hohem Maße miteinander verwoben.

Die Taxonomie-Verordnung verweist in Art.8 Abs.1 auf die Non-Financial Reporting Directive (NFRD), weshalb alle größeren kapitalmarktorientierten Unternehmen ab dem Finanzjahr 2021 ihren taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteil der Investitions- und Betriebsausgaben sowie der Umsatzerlöse veröffentlichen müssen. Mangelnde Vergleichbarkeit durch zu vage gesetzliche Vorgaben sowie die Reduzierung auf die finanzielle Wesentlichkeit in der deutschen Umsetzung der europäischen Richtlinie führen zu Defiziten in der aktuellen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies soll durch die neue Richtlinie behoben werden. Die CSRD löst NFRD ab, die große kapitalmarktorientierte Unternehmen aktuell verpflichtet, Informationen zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbe-

langen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung ofenzulegen. Der Vorschlag zur CSRD wurde durch die EU-Kommission im April 2021 veröffentlicht. Im Juni 2022 hat es eine politische Einigung zwischen Rat und EU-Parlament gegeben. Die CSRD hat einen deutlich größeren Anwendungsbereich als noch die NFRD, sodass circa 49.000 Unternehmen zukünftig anhand der CSRD berichten werden müssen. Parallel werden die konkreten Berichtsstandards von der European Financial Advisory Group (EFRAG) erarbeitet, die im November in finaler Fassung an die EU-Kommission übermittelt worden sind. Aktuell sehen die Standards umfangreiche Berichtspflichten zu Querschnittsthemen sowie zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen vor. Diese sollen durch einen Delegierten Rechtsakt zu einem späteren Zeitpunkt rechtswirksam werden (s. Abb. 2).

Der Bericht zu den sozialen Mindeststandards verweist an unterschiedlichen Stellen auf die EFRAG-Entwürfe. Beim Due-Diligence-Prozess wird auf ESRS 1 Allgemeine Grundsätze verwiesen, ebenso auf die ESRS G 1 Governance, Risikomanagement und interne Kontrolle sowie auf ESRS G 2 Unternehmensführung. Die EFRAG-Nachhaltigkeitsstandards der sozialen Dimension „Eigene Arbeitskräfte“, „Arbeitskräfte in der Lieferkette“, „Betroffene Gemeinden“ und „Verbraucher*innen“

sind wiederum vergleichbar mit den sozialen Zielen der vorgeschlagenen sozialen Taxonomie. Die Umweltstandards, die von EFRAG vorgeschlagen worden sind, orientieren sich an den sechs Umweltzielen der EU-Taxonomie, wobei die Taxonomie-Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu dem übergeordneten Thema Klimawandel zusammengefasst worden sind.

Auch der Vorschlag zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) steht in Zusammenhang mit aktuellen Nachhaltigkeitsinitiativen auf europäischer Ebene. Nach längerer Verzögerung wurde Ende Februar 2022 der Vorschlag eines europäischen Lieferkettengesetzes durch die EU-Kommission vorgestellt. Ursprünglich war ein weiterer Richtlinienentwurf zu bzw. ein stärkerer Fokus auf Vorstandspflichten im Gespräch, was aber vom Ausschuss für Regulierungskontrolle, einem Gremium zur Prüfung der Folgenabschätzung von europäischen Rechtsetzungsvorschlägen, abgelehnt wurde. Der Due-Diligence-Prozess, wie er in der vorgeschlagenen Richtlinie skizziert wird, ähnelt dem Prozess, wie er sich auch in dem OECD-Leitfaden wiederfinden lässt. Zudem besteht in Bezug auf das ergebnisorientierte Kriterium bei den sozialen Mindeststandards (Haftung von Unternehmen) ein Zusammenhang mit dem Due-Diligence-Richtlinienvorschlag. Dieser sieht eine zivilrechtliche Haftung vor, die ggf. zu einer

Abbildung 2

Finale EFRAG-Standardentwürfe



höheren Zahl von Verfahren und Verurteilungen von Unternehmen aufgrund von Verletzungen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten führen könnte. Diese Unternehmen würden entsprechend die sozialen Mindeststandards nicht erfüllen.

4.1 Anwendungsbereich und -zeitpunkt

Die CSRD wird für Unternehmen, die bereits heute einen nicht-finanziellen Bericht erstellen müssen, für das Finanzjahr 2024 gelten. Für große Unternehmen ab 250 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt sowie einem Umsatz von über 40 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro gelten die Berichtspflichten ab dem Finanzjahr 2025. Für börsennotierte KMU und kleine, nicht komplexe Kreditinstitute folgt eine Anwendung ab 2027. Ab 2028 sollen auch bestimmte Drittstaatenunternehmen mit Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen in der EU berichten müssen.

Die CSDDD befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren, sodass sich gegenüber dem Vorschlag der EU-Kommission möglicherweise noch Änderungen ergeben können (Stand Dezember 2022). Die EU-Kommission schlägt eine Anwendung auf Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Umsatz von mindestens 150 Millionen Euro vor. Hinzukommen sollen Unternehmen aus Risikobranchen wie Textilindustrie, Landwirtschaft oder Rohstoffförderung mit mindestens 250 Beschäftigten sowie einem Mindestumsatz von 40 Millionen Euro. Aktuell sieht der Zeitplan vor, dass bis Ende 2026 große Unternehmen die Sorgfaltspflichten erfüllen müssen und Unternehmen aus den Risikobranchen bis Ende 2028.

Die Berichtspflichten im Rahmen von Art.8 Abs.2 der Taxonomie-Verordnung sowie der daraus abgeleiteten delegierten Verordnung gelten bereits für das Finanzjahr 2021 für Nicht-Finanzunternehmen, die nicht-finanziell berichten. Details werden in einem Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission geregelt, der für größere Kreditinstitute die Einführung der Green Asset Ratio ab 2024 vorsieht. Mittelbar könnten durch die Green Asset Ratio, die sich auch auf Kreditengagements von Banken bezieht, weitaus mehr Unternehmen Daten zur Nachhaltigkeit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erheben müssen.

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), die 2019, und damit vor der Taxonomie-Verordnung, verabschiedet wurde, wiederum gilt vor allem für die Entwickler und Anbieter von Finanzprodukten auf Unternehmens- sowie auf Produktebene. Einige Vorgaben, wie etwa die Transparenzpflicht für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in Investitionsentscheidungen, gelten bereits ab März 2021. Die Definition einer nachhaltigen Investition in der SFDR ist vergleichbar mit der Systematik der Taxonomie-Verord-

nung. Die Principle Adverse Impact Indikatoren (PAI) sind Teil der SFDR und verpflichten Finanzmarktteilnehmende zur Veröffentlichung von 14 festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren und zwei auszuwählenden zusätzlichen Indikatoren. Zu den verpflichtenden Indikatoren gehören u. a. der Ausstoß von Treibhausgasemissionen, die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie das nicht bereinigte Gender-Pay-Gap. Zu diesen müssen alle Finanzmarktteilnehmer ab 500 Beschäftigten ab dem 30.06.2023 berichten.

4.2 Durchsetzung und Kontrolle

Die Nachhaltigkeitsangaben der Unternehmen werden auf verschiedene Weise einer Kontrolle unterzogen. Die Angaben nach der Taxonomie-Verordnung müssen im Rahmen des nicht-finanziellen Berichts durch den Aufsichtsrat geprüft werden. Zudem beachtet die Wirtschaftsprüfung, ob eine nicht-finanzielle Erklärung oder der gesonderte nicht-finanzielle Bericht gem. § 317 Abs. 2 S. 4 HGB vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung muss nicht vorgenommen werden, kann aber freiwillig durch eine Wirtschaftsprüfung auf Beschluss des Aufsichtsrates hin erfolgen. In diesem Fall sollte der Aufsichtsrat selbst Schwerpunkte der Prüfung definieren. Die nicht-finanzielle Berichterstattung wird durch die neuen Vorgaben der CSRD schrittweise abgelöst werden. Die qualitative Prüfung der sozialen Mindeststandards durch die Wirtschaftsprüfung könnte zukünftig im Zusammenhang mit der CSRD und den EFRAG-Standards bzw. mit der Sorgfaltspflicht für Unternehmen erfolgen. Grundsätzlich liegt die konkrete Ausgestaltung der Berichte der Unternehmen zu den sozialen Mindeststandards bei den Unternehmen, da der Bericht der Untergruppe Soziale Taxonomie rechtlich nicht bindend ist. Als Teil der nicht-finanziellen Berichterstattung empfiehlt es sich im Aufsichtsrat, möglichst früh Informationen zu Art und Umfang der Berichterstattung zu den sozialen Mindeststandards einzuholen und ggf. nachzusteuern.

Die neuen Berichtspflichten im Rahmen der CSRD sehen zunächst eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vor, mittelfristig soll es eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durch die Wirtschaftsprüfung geben. Hier kann der Betriebsrat zukünftig Einfluss nehmen, da die betriebliche Interessenvertretung der Beschäftigten in die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsberichte einzubeziehen ist (vgl. Art 19a CSRD).

Die CSDDD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Aufsichtsbehörden benennen, die für die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständig sind (vgl. Art.17 CSDDD-E). In Deutschland ist für die Umsetzung des deutschen Lieferkettengesetzes das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig. Im Gegensatz zum deutschen Gesetz sieht der europäische Richtlini-

envorschlag eine zivilrechtliche Haftung vor, falls ein Unternehmen keinen angemessenen Due-Diligence-Prozess etabliert hat und es zu einem Schaden gekommen ist. Auch dies kann als Instrument zur Durchsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht verstanden werden. Abschließend ist bedeutsam, dass der Entwurf der Richtlinie ebenso eine klare Verantwortlichkeit für die Etablierung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Unternehmen auf Vorstandsebene benennt (vgl. Art. 26 I CSDDD-E). Als Kontrollorgan des Vorstands spielt der Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle. Bereits das deutsche Lieferkettengesetz sieht die Etablierung eines lieferkettenbezogenen Risikomanagements vor, für das primär der Vorstand verantwortlich ist. Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan muss die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagements einschließlich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten überwachen.

5 FAZIT

Es lässt sich feststellen, dass zwischen den unterschiedlichen Initiativen große Überlappungen bestehen. Eine Soziale Taxonomie zur Ergänzung der Ökologischen Taxonomie wäre im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Nachhaltigkeit folgerichtig. Hier ist aber fraglich, ob die EU-Kommission aktiv werden wird.

Daher werden die sozialen Mindeststandards in der Ökologischen Taxonomie umso wichtiger. Es gibt keine gesetzlich verbindliche Vorgabe, wie genau zu den Mindeststandards zu berichten ist. In der Verordnung selbst wird lediglich auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verwiesen. Alle Unternehmen, die nicht-finanziell berichten, müssen aber zum Finanzjahr 2022 die sozialen Mindeststandards für sich interpretieren und dazu berichten. Der finale Bericht der Untergruppe Soziale Taxonomie legt nahe, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette sowie drei zentrale Governance-Aspekte in die Berichterstattung einzubeziehen. Es ist empfehlenswert, im Aufsichtsrat die geplante Berichterstattung zu den sozialen Mindeststandards frühzeitig zu diskutieren und auf anspruchsvolle Transparenzvorgaben zu drängen. Der in dieser Veröffentlichung vorgestellte Bericht der Platform on Sustainable Finance bietet dafür sinnvolle Ansatzpunkte und kann als Referenz dienen. Auf politischer Ebene sollten aber unbedingt verbindliche Anforderungen für die sozialen Mindeststandards angestrebt werden, um der sozialen Dimension von Nachhaltigkeit in Bereich „Sustainable Finance“ gerecht zu werden.

Die sozialen Mindeststandards sind ein Teil der aktuellen Nachhaltigkeitsinitiativen wie den EFRAG-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zum „Corporate Sustainability Due Diligence“-Vorschlag der EU-Kommission. Auch die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zunächst nur eine Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen. Die Due-Diligence-Richtlinie hingegen verpflichtet Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, effektive Prozesse zur Sicherung von Menschenrechten entlang der Lieferkette tatsächlich zu etablieren und sieht eine zivilrechtliche Haftung für Fälle vor, in denen es zu einem Schaden gekommen ist und dieser durch angemessene Maßnahmen hätte vermieden werden können. Somit zahlt dieser Richtlinienvorschlag deutlich auf die soziale Dimension von Nachhaltigkeit ein.

Das I.M.U. (Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung) berät und qualifiziert Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Betriebs- und Personalräten sowie Arbeitsdirektorinnen und Arbeitsdirektoren. Demokratie lebt von Mitbestimmung. Wir fördern eine Kultur, in der Menschen sich einbringen, mitentscheiden und mitgestalten können. Im Alltag und am Arbeitsplatz.



TWITTER

Wie wollen wir morgen arbeiten und leben? Wie können wir Mitbestimmung im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung sichern? Mehr Informationen über #zukunftmitbestimmung auf unserem Twitterkanal:

<https://twitter.com/ZukunftMB>



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter benötigen umfangreiches Orientierungs- und Handlungswissen: aktuell, kompakt und passgenau auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Das bietet das Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung.

<https://www.mitbestimmung.de>



MITBESTIMMUNG DURCH PRAXISWISSEN GESTALTEN

Betriebs- und Dienstvereinbarungen zeigen: Betriebliche Praxis gestaltet heute gute Arbeit von morgen. Wir stellen Beispiele vor, bei denen sich Mitbestimmungsakteure und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Regelungen verständigt haben, um Folgen digitaler und technologischer Entwicklungen positiv im Sinne der Beschäftigten mitzubestimmen.

<https://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen>

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 7778-17 2

<https://www.mitbestimmung.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (211) 7778-15 0
rainer-jung@boeckler.de

Satz: Yuko Stier

Redaktion

Maxi Leuchters, +49 (211) 7778-145
maxi-leuchters@boeckler.de

Ausgabe

Policy Brief Nr. 8

„Soziale Mindeststandards in der Taxonomie“ von
Maxi Leuchters ist unter der Creative Commons Lizenz
Namensnennung 4.0 International lizenziert (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung
des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung
des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwe-
cke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur
für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus
anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B.
von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert
ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen
Rechteinhaber.